



1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -)

vom 26.04.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1 Geltungsbereich

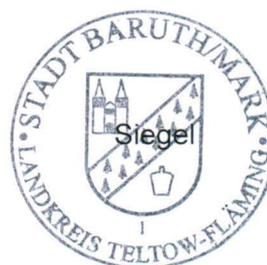
Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (im folgenden "Stadt") stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf, sowie für die im städtischen Eigentum stehenden Trauerhallen in den Ortsteilen Merzdorf, Paplitz und Petkus."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Baruth/Mark, den 26.04.2012

Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 26.04.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 26.04.2012



Ilk
Bürgermeister

